

Empfehlungen



Empfehlungen 1/2022 zum Antrag auf Genehmigung und zu den Bestandteilen und Grundsätzen, die in verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für die Verarbeitung Verantwortliche enthalten sein sollten (Art. 47 DSGVO)

Angenommen am 20. Juni 2023

**Translations proofread by EDPB Members.
This language version has not yet been proofread**

VERSIONSVERLAUF

Version 2.1	20. Juni 2023	3. Juli 2023: Redaktionelle Korrektur (Name des Vorsitzenden)
Version 2.0		Annahme der Leitlinien nach öffentlicher Konsultation
Version 1.0	14. November 2022	Annahme der Leitlinien zur öffentlichen Konsultation

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Antragsformular	8
3	Bestandteile und Grundsätze in VID-V.....	21

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „**DSGVO**“),

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,¹

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung –

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNGEN ANGENOMMEN:

1 EINLEITUNG

1. Die DSGVO sieht ausdrücklich die Verwendung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (nachstehend „**VID**“) durch eine Unternehmensgruppe oder eine Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben (nachstehend „**Gruppe**“), für die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 44 der DSGVO vor.
2. Am 6. Februar 2018 nahm die Artikel-29-Datenschutzgruppe eine Übersicht der Bestandteile und Grundsätze von VID an, die in VID enthalten sein müssen, damit sie den diesbezüglichen Anforderungen gerecht werden (im Folgenden „WP256 rev.01“). Der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden „EDSA“) billigte die WP256 rev.01 am 25. Mai 2018. Die vorliegenden Empfehlungen heben die WP256 rev.01 auf und ersetzen sie, bauen jedoch inhaltlich darauf auf.
3. Am 11. April 2018 nahm die Artikel-29-Datenschutzgruppe das Dokument „Recommendations on the Standard Application for Approval of Controller Binding Corporate Rules for the Transfer of Personal Data“ an (Empfehlungen zum Standardantrag auf Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Verantwortliche über die Übermittlung personenbezogener Daten), im Folgenden „**WP264**“). Der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden

¹ Soweit in diesem Dokument auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

„EDSA“) billigte die WP256 rev.01 am 25. Mai 2018. Die vorliegenden Empfehlungen heben die WP264 auf und ersetzen sie, bauen jedoch inhaltlich darauf auf.

4. Die vorliegenden Empfehlungen sollen folgenden Zwecken dienen:

- Bereitstellung eines Standardformulars für den Antrag auf Genehmigung von VID für Verantwortliche (im Folgenden „**VID-V**“);
- Erläuterung des erforderlichen Inhalts von VID-V gemäß Artikel 47 der DSGVO;
- Unterscheidung zwischen dem vorgeschriebenen Inhalt von VID-V und dem Inhalt des VID-Antrags, der der federführenden VID-Aufsichtsbehörde (im Folgenden „**federführende VID-Behörde**“)² vorzulegen ist;
- Erläuterungen und Kommentare zu den Anforderungen.

5. VID-V eignen sich als Rahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten, die gemäß Artikel 3 der DSGVO³ in den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO fällt, von Verantwortlichen an andere Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter innerhalb derselben Gruppe mit Sitz in Drittländern, die nicht gemäß Artikel 45 der DSGVO als Länder anerkannt sind, die ein angemessenes Schutzniveau bieten (im Folgenden: „interne Verantwortliche“ / „interne Auftragsverarbeiter“). VID für Auftragsverarbeiter (nachstehend „**VID-A**“) gelten dagegen für Daten, die von Mitgliedern der Gruppe verarbeitet werden, die in den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen und als Auftragsverarbeiter im Auftrag eines Verantwortlichen, der nicht Mitglied der Gruppe ist, tätig sind, wenn die Daten anschließend von Mitgliedern der Gruppe als Unterauftragsverarbeiter in Drittländer übermittelt und verarbeitet werden, die nicht als Länder anerkannt sind, die ein angemessenes Schutzniveau gemäß Artikel 45 der DSGVO bieten. Daher gelten die in VID-V festgelegten Verpflichtungen für Unternehmen innerhalb derselben Gruppe, die als Verantwortliche handeln, und für Unternehmen, die als „interne“ Auftragsverarbeiter fungieren. In Bezug auf den letztgenannten Fall sei daran erinnert, dass zusätzlich zu den VID-V ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das für den Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen verbindlich ist und alle in Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO genannten Anforderungen erfüllt, von jedem Verantwortlichen, der als Datenexporteur fungiert, mit allen internen Auftragsverarbeitern unterzeichnet werden muss⁴. Die in VID-V festgelegten Verpflichtungen gelten auch für Unternehmen der Gruppe, die personenbezogene Daten als („interne“)

² Siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, „Working Document setting forth a co-operation procedure for the approval of ‚Binding Corporate Rules‘ for controllers and processors under the GDPR“ (Arbeitsdokument zur Festlegung eines Kooperationsverfahrens zwecks Genehmigung „verbindlicher interner Datenschutzvorschriften“ für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter nach der DSGVO), WP 263 rev.01, angenommen am 11. April 2018, vom EDSA gebilligt. Abrufbar unter: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance/endorsed-wp29-guidelines_en.

³ Bitte beachten Sie, dass mindestens ein Gruppenmitglied im EWR ansässig sein muss (siehe Kapitel 3 Abschnitt 1.4 dieser Empfehlungen).

⁴ Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO verlangt unter anderem, dass für jede Beziehung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter der Gegenstand, die Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien der betroffenen Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen durch

Auftragsverarbeiter erhalten, sofern dies nicht zu einem Widerspruch zu dem gemäß Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO geschlossenen Vertrag oder anderen Rechtsinstrument führt (d. h. die Auftragsverarbeiter, die der Gruppe angehören und Daten im Auftrag von Verantwortlichen, die der Gruppe angehören, verarbeiten, sollten sich in erster Linie an diesen Vertrag halten).

6. Die für die Mitglieder der Gruppe geltenden EU-Datenschutzvorschriften müssen eingehalten werden und können nicht durch Bestimmungen in den VID-V aufgehoben werden, es sei denn, die VID-V sehen freiwillig ein höheres Schutzniveau vor.
7. Gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b der DSGVO stellen VID geeignete Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer dar. Mit VID werden durchsetzbare Rechte begründet und Verpflichtungen festgelegt, um für die im Rahmen der VID übermittelten personenbezogenen Daten ein Schutzniveau zu schaffen, das dem durch die DSGVO gewährten Schutzniveau der Sache nach gleichwertig ist. Daher reicht es nicht aus, dass die VID-V nur auf die Bestimmungen der DSGVO Bezug nehmen; stattdessen sollten VID-V-Antragsteller die Anforderungen in ihren VID-V ausdrücklich formulieren.
8. VID unterliegen der Genehmigung⁵ durch federführende VID-Behörde. In diesem Zusammenhang sei auf den Unterschied zwischen der federführenden VID-Behörde, die für die Genehmigung der VID zuständig ist, und der Aufsichtsbehörde hingewiesen, die für eine bestimmte Übermittlung zuständig ist, die von einem bestimmten Verantwortlichen im Rahmen dieser VID-V durchgeführt wird.⁶
9. Der Entwurf des Genehmigungsbeschlusses der federführenden VID-Behörde ist Gegenstand einer Stellungnahme des EDSA⁷. Mit der Genehmigung wird bestätigt, dass die in Artikel 47 der DSGVO festgelegten Anforderungen erfüllt sind und die in den VID enthaltenen Verpflichtungen daher geeignete Garantien im Sinne von Artikel 46 der DSGVO vorsehen werden.
10. Die Genehmigung enthält jedoch keine Bewertung der Frage, ob jede Verarbeitung im Einklang mit allen Anforderungen der DSGVO und der VID steht. So muss beispielsweise jeder Datenexporteur sicherstellen, dass die in Artikel 6 der DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung) und Artikel 28 der DSGVO (für Übermittlungen an Auftragsverarbeiter) festgelegten Anforderungen oder etwaige zusätzliche, im einzelstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats festgelegte Formalitäten bei jeder Übermittlung erfüllt werden. Darüber hinaus obliegt es beispielsweise jedem Datenexporteur, bei jeder Übermittlung auf Einzelfallbasis zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem der Datenschutz-Grundverordnung der Sache

einen Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument festgelegt werden. Eine in VID-V enthaltene allgemeine Beschreibung der Datenkategorien und der Kategorien betroffener Personen usw. wäre in dieser Hinsicht nicht ausreichend.

⁵ Gemäß Artikel 47 Absatz 1 der DSGVO.

⁶ In diesen Empfehlungen bezeichnet der Ausdruck „zuständige Aufsichtsbehörde(n)“ die für den/die Datenexporteur(e) der betreffenden Übermittlung zuständige(n) Datenschutzbehörde(n).

⁷ In Übereinstimmung mit Artikel 46 Absatz 4, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 64 Absatz 3 der DSGVO.

nach gleichwertig ist.⁸ Solche zusätzlichen Maßnahmen liegen in der Verantwortung des Datenexporteurs und werden als solche von den Aufsichtsbehörden im Rahmen des VID-Genehmigungsverfahrens nicht bewertet.

11. Die VID-Genehmigung deckt nur Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ab, die nicht gemäß Artikel 45 der DSGVO als Länder anerkannt sind, die ein angemessenes Schutzniveau bieten. Gruppen können ihre VID jedoch so gestalten, dass sie von allen beteiligten Unternehmen (Exporteuren oder Importeuren) unabhängig von ihrem Standort (in- oder außerhalb des EWR) als ihre globalen Datenschutzgrundsätze verwendet werden. Ungeachtet dieser Möglichkeit ist der Umfang der VID-Genehmigung durch die federführende VID-Behörde stets auf die Übermittlung personenbezogener Daten von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen,⁹ an Drittländer beschränkt, die nicht gemäß Artikel 45 der DSGVO als Länder anerkannt sind, die ein angemessenes Schutzniveau bieten, sowie auf deren Weiterübermittlung an andere Mitglieder der Gruppe, die an die VID gebunden sind (im Folgenden „**VID-Mitglied(er)**“).
12. VID können ab dem Genehmigungszeitpunkt für Übermittlungen aus allen betroffenen Mitgliedstaaten verwendet werden; die für den Datenexporteur zuständige Behörde ist auch dafür zuständig, die Einhaltung der VID durch den Datenimporteur im Drittland in Bezug auf die betreffenden Übermittlungen zu beurteilen.
13. Diese Empfehlungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
14. Daher erwartet der EDSA von allen neuen und bestehenden VID-V-Antragstellern, dass sie ihre VID-V mit den nachstehend aufgeführten Anforderungen in Einklang bringen. Anträge auf VID-V, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Empfehlungen bereits die Stufe eines „konsolidierten Entwurfs“ gemäß Artikel 2.4 des WP 263 rev.01 erreicht haben und zu denen der EDSA auch bis Ende 2023 seine Stellungnahme abgibt, müssen ihre VID im Rahmen ihrer jährlichen Aktualisierung 2024 mit diesen Empfehlungen in Einklang bringen.
15. Alle VID-V-Inhaber müssen diesen Empfehlungen ebenfalls nachkommen. Die diesbezüglichen Änderungen müssen im Rahmen der jährlichen Aktualisierung 2024 vorgenommen werden. Gemäß Abschnitt 8.1 (Verfahren zur Aktualisierung der VID-V) ist für eine solche Aktualisierung im Allgemeinen keine neue Genehmigung erforderlich, da damit die Garantien für die betroffenen Personen verbessert werden sollen.
16. Die federführenden VID-Behörden sind bereit, bei Bedarf auf Anfrage zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

⁸ Siehe Kapitel 3 Abschnitt 5.4.1 dieser Empfehlungen und die EDSA-Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, abrufbar unter: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/recommendations/recommendations-012020-measures-supplement-transfer_en.

⁹ Bitte beachten Sie, dass mindestens ein Gruppenmitglied im EWR ansässig sein muss (siehe Kapitel 3 Abschnitt 1.4 dieser Empfehlungen).

2 ANTRAGSFORMULAR

Allgemeine Hinweise für Antragsteller:

- Es ist nur eine einzige Ausfertigung des Formulars auszufüllen und an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln, die Sie als federführende VID-Behörde im Sinne von Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 64 DSGVO sowie dem Arbeitspapier WP263 betrachten; dieses Formular kann in allen EWR-Mitgliedstaaten verwendet werden.
- Bei Anträgen sowohl auf VID-V als auch auf VID-A sind für alle VID getrennte Formulare auszufüllen.
- Bitte füllen Sie alle Punkte in **Teil I** des Antragsformulars aus und reichen Sie das Formular bei der Aufsichtsbehörde ein, die Sie als federführende VID-V-Behörde betrachten. Sobald eine Entscheidung über die federführende VID-Behörde getroffen wurde (siehe WP 263), entscheidet die federführende VID-Behörde, wann sie Sie zum Ausfüllen und Einreichen von **Teil II** des Antragsformulars samt seiner Anhänge auffordert.
- Sie können zusätzliche Seiten oder Anhänge beifügen, wenn der Platz für Ihre Antworten nicht ausreicht.
- Sie können Antworten oder Materialien hervorheben, die Ihrer Meinung nach schützenswerte Geschäftsinformationen darstellen und vertraulich behandelt werden sollten, sich aber in jedem Fall bewusst sein, dass das betreffende Dokument an die betroffenen Aufsichtsbehörden und den EDSA weitergegeben wird, die gemäß Artikel 64 DSGVO ihre Stellungnahme zum Entwurf des Beschlusses zur Genehmigung Ihrer VID-V abgeben müssen. Ersuchen Dritter um Offenlegung solcher Informationen werden jedoch von jeder beteiligten Aufsichtsbehörde im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bearbeitet.
- Die nächsten Schritte des Verfahrens werden im Arbeitspapier WP263 beschrieben.
- VID-Inhaber, die die Aktualisierung ihrer VID-V im Jahr 2024 melden (siehe Punkt 13 der Einleitung) müssen nur Abschnitt 4 („Bestätigung“) in Teil I des nachstehenden Antragsformulars unterzeichnen.
- VID-Inhaber müssen im Rahmen ihrer jährlichen Aktualisierung (siehe Abschnitt 8.1) ausreichende Vermögenswerte gemäß Teil II Abschnitt 5 („Vermögenswerte“) des Antragsformulars bestätigen.

Ausfüllhinweise für Teil 1 (Angaben zum Antragsteller):

Abschnitt 1: Struktur und Kontaktdaten des Antragstellers und der Gruppe

- Wenn die Gruppe ihren Hauptsitz im EWR hat, sollte das Formular von dieser EWR-Einrichtung oder – unter bestimmten Umständen – von einer anderen EWR-Einrichtung mit delegierten Datenschutzzuständigkeiten¹⁰ ausgefüllt und eingereicht werden. In letzterem Fall sollte die Gruppe zusätzlich begründen, warum es sich bei dem Antragsteller um eine andere EWR-Einrichtung handelt, die nicht der EWR-Hauptsitz ist.
- Wenn die Gruppe ihren Hauptsitz außerhalb des EWR hat, sollte sie ein Gruppenunternehmen im EWR als Gruppenmitglied mit delegierten Datenschutzzuständigkeiten benennen. Dabei handelt es sich um die Einrichtung, die den Antrag dann im Namen der Gruppe einreicht.
- Kontaktdaten für Rückfragen:
 - Bitte geben Sie eine(n) Ansprechpartner(in) an, an die bzw. den Rückfragen gerichtet werden können.
 - Diese Person muss sich nicht im EWR befinden, wenngleich dies aus praktischen Gründen ratsam sein könnte.
 - Sie können statt einer konkreten Person auch eine Funktion angeben.

Abschnitt 2: Kurze Beschreibung der Datenübermittlungen

- Der Antragsteller sollte zudem den Umfang und der Art der Datenübermittlungen in Drittländer beschreiben, für die eine Genehmigung beantragt wird.

Abschnitt 3: Bestimmung der federführenden VID-Behörde

- Gemäß Artikel 64 DSGVO ist die federführende VID-Behörde die Behörde, die für die Koordinierung der Genehmigung Ihrer VID-V zuständig ist. Diese Behörde könnte dann als geeignete Garantie für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer durch Gruppenmitglieder angesehen werden, ohne dass von den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden eine spezifische Genehmigung für die Verwendung der VID-V erforderlich wäre.
 - Bevor Sie sich an eine Aufsichtsbehörde als mutmaßliche federführende VID-Behörde wenden, sollten Sie die in WP 263 Abschnitt 1 aufgeführten Faktoren prüfen. Auf der Grundlage dieser Faktoren sollten Sie in Teil 1.3 des Antragsformulars erklären, welche

¹⁰ Gemäß Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO sollte stets ein in der EU ansässiges Mitglied der Gruppe, das in einem Mitgliedstaats niedergelassen ist, die Haftung für etwaige Verstöße eines nicht in der Union niedergelassenen betreffenden Mitglieds gegen die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften übernehmen. Wenn sich der Hauptsitz der Gruppe an einem anderen Ort befindet, sollte der Hauptsitz diese Zuständigkeiten an ein in der EU ansässiges Mitglied delegieren.

Aufsichtsbehörde die federführende VID-Behörde sein sollte. Die Aufsichtsbehörden sind nicht verpflichtet, Ihre Wahl zu akzeptieren, wenn sie der Ansicht sind, dass eine andere Aufsichtsbehörde besser als federführende VID-Behörde geeignet ist; dies trifft vor allem dann zu, wenn dies eine Beschleunigung des Verfahrens ermöglichen würde (z. B. unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der ursprünglich angefragten Aufsichtsbehörde).

Antragsformular für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Verantwortliche („VID-V“)

TEIL 1: ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER

1. STRUKTUR UND KONTAKTDATEN DER UNTERNEHMENSGRUPPE ODER GRUPPE VON UNTERNEHMEN, DIE EINE GEMEINSAME WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT AUSÜBEN, UND JEDES IHRER MITGLIEDER (DIE „GRUPPE“)

Name der Gruppe und Ort ihres Hauptsitzes:

Hat die Gruppe ihren Hauptsitz im EWR?

Ja

Nein

Name und Anschrift des Antragstellers:

Identifikationsnummer (falls vorhanden):

Rechtsform des Antragstellers (Körperschaft, Personengesellschaft usw.):

Beschreibung der Position des Antragstellers innerhalb der Gruppe:

(z. B. Hauptsitz der Gruppe im EWR oder, wenn die Gruppe ihren Hauptsitz nicht im EWR hat, das Gruppenmitglied innerhalb des EWR, dem die Datenschutzzuständigkeiten übertragen wurden)

Name und/oder Funktion der Kontaktperson (Hinweis: Die Kontaktperson kann sich ändern; Sie können statt einer konkreten Person auch eine Funktion angeben):

Anschrift:

Land:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

EWR-Mitgliedstaaten, von denen aus die VID-V genutzt werden sollen:

2. KURZE BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DATENÜBERMITTLUNGEN¹¹

Bitte geben Sie Folgendes an:

- Art der von den VID-V erfassten Daten, insbesondere, ob sie für eine oder mehrere Datenkategorien gelten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der betroffenen Personen (z. B. Daten in Bezug auf Angestellte, Kunden, Lieferanten und andere Dritte im Rahmen ihrer jeweiligen regulären Geschäftstätigkeit usw.)

- Gelten die VID-V nur für Übermittlungen aus dem EWR oder für alle Übermittlungen zwischen Mitgliedern der Gruppe?

- Bitte geben Sie an, aus welchem Land die meisten Daten in Nicht-EWR-Länder übermittelt werden:

- Umfang der Übermittlungen innerhalb der Gruppe, die unter die VID-V fallen, einschließlich einer Beschreibung und der Kontaktdaten sämtlicher Mitglieder der Gruppe im EWR oder außerhalb des EWR, an die womöglich personenbezogene Daten übermittelt werden.

¹¹ Siehe Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben a und b DSGVO.

3. BESTIMMUNG DER FEDERFÜHRENDEN AUFSICHTSBEHÖRDE („FEDERFÜHRENDE VID-BEHÖRDE“)¹²

Bitte erläutern Sie auf Grundlage der nachstehenden Kriterien, welche Behörde die federführende VID-Behörde sein sollte:

- Ort des EWR-Hauptsitzes der Gruppe

- Wenn die Gruppe ihren Hauptsitz nicht im EWR hat: Ort des Gruppenunternehmens mit delegierten Datenschutzzuständigkeiten im EWR

- Der Standort des Unternehmens, das (in Bezug auf die Leitungsfunktion, den Verwaltungsaufwand usw.) am besten in der Lage ist, den Antrag zu bearbeiten und die VID-V in der Gruppe durchzusetzen

- Das Land, in dem die meisten Entscheidungen im Hinblick auf die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung getroffen werden

- EWR-Mitgliedstaaten, von denen aus die meisten Übermittlungen in Nicht-EWR-Länder erfolgen werden

¹² Siehe WP263 Teil 1.

4. BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen im Namen aller Gruppenmitglieder Folgendes:

-Die Genehmigung umfasst keine Bewertung, ob jede Verarbeitung mit sämtlichen anwendbaren Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und der VID vereinbar ist, und jedes VID-Mitglied muss sicherstellen, dass alle anwendbaren Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und der VID für jede Übermittlung erfüllt sind (z. B. in Bezug auf die Rechtmäßigkeit, die Anforderungen nach Artikel 28, gegebenenfalls die Datenschutzfolgenabschätzung usw.).

-Vor der Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage der genehmigten VID-V an eines der Mitglieder der Gruppe muss jeder Datenexporteur – erforderlichenfalls mit Unterstützung des Datenimporteurs – prüfen, ob die Rechtsvorschriften des Bestimmungsdrittlands den Empfänger nicht an der Einhaltung der VID-V hindern, auch im Hinblick auf Weiterübermittlungen. Diese Prüfung muss durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Rechtsvorschriften oder Praktiken des Drittlands, die auf die zu übermittelnden Daten anwendbar sind, über das Maß hinausgehen, das in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist, um wichtige Ziele des öffentlichen Interesses, insbesondere Strafverfolgung und nationale Sicherheit, zu wahren, und unter Berücksichtigung der Umstände der Übermittlung die Fähigkeit des Datenimporteurs und/oder des Datenexporteurs beeinträchtigen können, seine bzw. ihre in den VID-V enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Im Falle einer solchen möglichen Beeinträchtigung sollte der Datenexporteur in einem EWR-Mitgliedstaat, erforderlichenfalls mithilfe des Datenimporteurs, prüfen, ob er zusätzliche Maßnahmen ergreifen kann, um eine solche Beeinträchtigung auszuschließen und somit für die geplante Übermittlung dennoch ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau wie in der EU zu gewährleisten. Die Einführung solcher zusätzlicher Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Datenexporteurs und bleibt auch nach der Genehmigung der VID-V in seiner Verantwortung, und als solche werden diese Maßnahmen von den Aufsichtsbehörden nicht im Rahmen des VID-V-Genehmigungsverfahrens bewertet;

-wenn der Datenexporteur nicht in der Lage ist, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau wie in der EU zu gewährleisten, können in jedem Fall personenbezogene Daten im Rahmen der VID-V nicht rechtmäßig in ein Drittland übermittelt werden. Ebenso muss der Datenexporteur, wenn er auf Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften des Drittlands hingewiesen wird, die das nach EU-Recht erforderliche Datenschutzniveau untergraben, die betreffende Übermittlung personenbezogener Daten in das betreffende Drittland aussetzen oder beenden.

Datum, Unterschrift des Antragstellers (Vorstandsebene)

TEIL 2: HINTERGRUNDPAPIER

5. BINDEnde WIRKUNG DER VID-V

Bindende Wirkung innerhalb der Gruppenunternehmen

Wie wird den VID-V bindende Wirkung für die Gruppenmitglieder verliehen?

- Gruppeinterne Vereinbarung
- Einseitige Erklärung (im Folgenden „EE“), wenn die in Abschnitt 1.2 des Teils „Bestandteile und Grundsätze“ (= Kapitel 3) dieser EDSA-Empfehlungen genannten Anforderungen erfüllt sind
- Andere Mittel (nur wenn die Gruppe nachweist, wie die bindende Wirkung der VID-V erreicht wird), bitte angeben

Bitte fügen Sie den Entwurf der gruppeninternen Vereinbarung / EE / „anderen Mittel“ bei. Bitte beachten Sie, dass diese Dokumente auf Vorstandsebene unterzeichnet werden müssen, nachdem die VID-V genehmigt wurden.

Bitte erläutern Sie die Rechtsgrundlage, die es dem/den Mitglied(ern) der Gruppe, dem/denen die Datenschutzzuständigkeiten übertragen wurden, ermöglicht, die VID-V-Verpflichtungen anderer Mitglieder der Gruppe durchzusetzen (z. B. gesellschaftsrechtliche Rechte einer Muttergesellschaft):

Erstreckt sich die gruppeninterne bindende Wirkung Ihrer VID-V auf die gesamte Gruppe? (Falls einige Mitglieder der Gruppe ausgenommen werden sollen, geben Sie bitte an, wie und warum.)

Verbindende Wirkung für die Angestellten

Ihre Gruppe kann einige oder alle der folgenden Schritte unternehmen, damit die VID-V für die Angestellte verbindlich sind, es können aber auch andere Schritte unternommen werden. Bitte machen Sie nachstehend nähere Angaben.

- Individuelle und gesonderte Vereinbarung(en)/Verpflichtung mit Sanktionen;
- Klausel im Arbeitsvertrag mit Beschreibung der anwendbaren Sanktionen;
- Tarifverträge mit Sanktionen;
- interne Richtlinien mit Sanktionen (die Gruppe muss jedoch angemessen erklären, wie die VID-V für die Angestellten verbindlich gemacht werden);
- andere Mittel (die Gruppe muss jedoch angemessen erklären, wie die VID-V für die Angestellten verbindlich gemacht werden).

Bitte erläutern Sie – gegebenenfalls mit Textauszügen – zusammenfassend, wie die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (VID-V) für die Angestellten verbindlich sind.

Vermögenswerte

Bitte bestätigen Sie, dass das/die im Hoheitsgebiet eines EWR-Mitgliedstaats niedergelassene(n) verantwortliche(n) Mitglied(er) der VID-V (z. B. der europäische Hauptsitz der Gruppe oder das Mitglied der Gruppe im EWR, dem die Datenschutzzuständigkeiten übertragen wurden) angemessene Vorkehrungen getroffen hat/haben, um selbst die Zahlung von Schadensersatz für etwaige Schäden zu ermöglichen, die durch einen Verstoß gegen die VID-V durch VID-Mitglieder außerhalb des EWR entstehen, und erläutern Sie, wie dies sichergestellt wird.

6. EFFEKTIVITÄT

Es ist aufzuzeigen, wie die in Ihrer Organisation bestehenden VID in der Praxis umgesetzt werden können. Dies gilt vor allem für Nicht-EWR-Länder, in die auf der Grundlage der VID Daten übermittelt werden, da dies für die Beurteilung der Angemessenheit der Garantien von Bedeutung sein wird. Bitte machen Sie nachstehend nähere Angaben zu den einzelnen Punkten.

Schulung und Sensibilisierung (Angestellte)

- Spezielle Schulungsprogramme

- Die Angestellten werden im Hinblick auf VID und Datenschutz getestet.

- Die VID werden allen Angestellten auf Papier oder online mitgeteilt.

- Überprüfung und Genehmigung durch leitende Angestellte des Unternehmens

- Wie werden die Angestellten darin geschult, die Auswirkungen ihrer Arbeit auf den Datenschutz zu erkennen, d. h. zu erkennen, dass die einschlägigen Datenschutzgrundsätze auf ihre Tätigkeiten anwendbar sind, und entsprechend zu reagieren? (Dies gilt unabhängig davon, ob diese Arbeitnehmer im EWR ansässig sind oder nicht.)

Netz von Datenschutzbeauftragten („DSB“) oder geeigneten Angestellten

Bitte bestätigen Sie, dass ein Netz von DSB oder geeigneten Angestellten (z. B. ein Netz von Privatsphärebeauftragten) mit Unterstützung der obersten Führungsebene benannt wird, um die Einhaltung der VID für Auftragsverarbeiter (VID-A) zu überwachen und sicherzustellen:

Bitte erläutern Sie, wie Ihr Netz von Datenschutzbeauftragten oder Privatsphärebeauftragten funktioniert:

- Interne Struktur:

- Rollen und Zuständigkeiten:

Datum, Unterschrift des Antragstellers (Vorstandsebene)

(bitte geben Sie auch Namen, Position und Kontaktinformationen an)

ANHANG 1:
KOPIE DER VERBINDLICHEN INTERNEN DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR
VERANTWORTLICHE

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie Ihrer VID-V bei. Bitte beachten Sie, dass alle Pflicht-Inhalte in die VID-Dokumente aufgenommen werden müssen (in das/die Kerndokument(e) oder die Anhänge), während „unterstützende Dokumente“ (also Dokumente, die nicht Teil der VID sind) nur zur weiteren Erläuterung eingereicht werden können¹³.

ANHANG 2:
KOPIE DER AUSGEFÜLLTEN TABELLE „BESTANDTEILE UND GRUNDSÄTZE
IN VID-V“

Bitte füllen Sie die Tabelle „Bestandteile und Grundsätze in VID-V“ aus und fügen Sie sie Ihrem Antrag bei.

¹³ Bitte beachten Sie, dass alle eingereichten Dokumente Gegenstand von Zugangsanträgen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zur Informationsfreiheit sein können, soweit diese anwendbar sind.

3 BESTANDTEILE UND GRUNDSÄTZE IN VID-V

Kriterien für die Genehmigung von VID-V	In den VID-V	Im Antragsformular	Referenz	Bemerkungen	Verweise auf VID-V, das VID-V-Antragsformular und/oder unterstützende Dokumente ¹⁴
1 - BINDENDE WIRKUNG					
Intern					
1.1 Pflicht zur Einhaltung der VID-V	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c der DSGVO ¹⁵ .	Die VID-V müssen rechtlich bindende Wirkung haben und sollten eine klare Verpflichtung für jedes VID-Mitglied, einschließlich seiner Angestellten, zur Einhaltung der VID-V enthalten.	

¹⁴ Vom Antragsteller auszufüllen, indem er Verweise auf die Absätze/Abschnitte/Teile der VID-Dokumente und erforderlichenfalls auf ergänzende Unterlagen einfügt, die der jeweiligen Anforderung entsprechen. Bitte beachten Sie, dass alle Pflicht-Inhalte in die VID-Dokumente aufgenommen werden müssen (in das/die Kerndokument(e) oder die Anhänge), während „unterstützende Dokumente“ (also Dokumente, die nicht Teil der VID sind) nur zur weiteren Erläuterung eingereicht werden können. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, Text aus den VID-Dokumenten „zu kopieren und einzufügen“, sondern es reicht aus, die entsprechenden Abschnitte der Dokumente als solche zu erwähnen. Beispiele: „Abschnitt 4.1 des VID-Dokuments und Anhang I Absatz 2.1 (gruppeninterne Vereinbarung)“; Teil 2, Abschnitt 4 des Antrags“, „Abschnitt 2.1 des VID-Dokuments und Anhang II Absatz 3 (Prüfkonzept)“.

¹⁵ In diesem Dokument enthaltene Bezugnahmen auf Bestimmungen der DSGVO bedeuten nicht, dass die DSGVO unmittelbar für die als Datenimporteure tätigen VID-Mitglieder gilt, sondern sind vielmehr als Mindestmaß für die Verpflichtungen zu verstehen, die in VID eingegangen werden müssen. Wenn in den VID auf Bestimmungen der DSGVO verwiesen wird, könnte dies z. B. durch folgende Formulierungen ausgedrückt werden: „im Einklang mit Artikel X der DSGVO“, „... wie in Artikel X der DSGVO vorgesehen“.

<p>1.2 Erläuterung, wie den VID-V intern¹⁶ für die VID-Mitglieder und ihre Angestellten bindende Wirkung verliehen wird</p>	<p>NEIN</p>	<p>JA</p>	<p>Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c der DSGVO.</p>	<p>Die Gruppe muss in ihrem Antragsformular erläutern, wie den VID-V bindenden Wirkung verliehen wird:</p> <p>i. für jedes VID-Mitglied durch einen oder mehrere der folgenden Punkte:</p> <p>a) Gruppeinterne Vereinbarung;</p> <p>b) einseitige Erklärung (im Folgenden „EE“), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung(en), die die Verantwortung und Haftung übernimmt/übernehmen (siehe nachstehenden Abschnitt 1.4), befinden sich in einem Mitgliedstaat, der EE als verbindlich anerkennt; - Die Einrichtung(en), die die Verantwortung und Haftung übernimmt/übernehmen (siehe nachstehenden Abschnitt 1.4), sind rechtlich in der Lage, die anderen VID-Mitglieder zu binden, und dies ist ausdrücklich vorgesehen, z. B. in einer gesonderten schriftlichen Verpflichtung dieser Einrichtung; - In den VID-V ist der Grundsatz vorgesehen, dass alle in der EE 	
--	-------------	-----------	---	--	--

¹⁶ Bitte beachten Sie, dass die VID-V nicht nur intern bindend sein müssen (d. h. für die VID-Mitglieder und ihre Angestellten), sondern auch eine externe bindende Wirkung im Sinne einer rechtlichen Durchsetzbarkeit (bestimmter Teile der VID-V) für die betroffenen Personen haben müssen, indem sie Rechte als Drittbegünstigte vorsehen. Zu dieser externen Bindungswirkung siehe nachstehenden, Abschnitt 1.3.

				<p>genannten Einrichtungen an die VID-V gebunden sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das auf die EE anwendbare Recht ist das Recht des Landes, in dem die Einrichtung(en), die die Verantwortung und Haftung übernimmt/übernehmen, ansässig ist/sind (siehe Abschnitt 1.4). Das anzuwendende Recht ist in der EE ausdrücklich angegeben; und - Es liegt in der Verantwortung der Gruppe, zu überprüfen, ob alle zusätzlichen Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften für Rechtsverbindlichkeit erfüllt sind (z. B. Veröffentlichung der EE); <p>c) Andere Mittel (nur wenn die Gruppe nachweist, wie die bindende Wirkung der VID-V erreicht wird). Die federführende VID-Behörde kann zum Nachweis der bindenden Wirkung entsprechende Unterlagen anfordern.¹⁷</p> <p>ii. für die Angestellten durch einen oder mehrere der folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Individuelle und gesonderte Vereinbarung(en)/Verpflichtung mit Sanktionen; 	
--	--	--	--	--	--

¹⁷ Das einfachste Instrument in dieser Hinsicht ist eine vertragliche Vereinbarung (d. h. eine gruppeninterne Vereinbarung), da vertragliche Vereinbarungen in allen Mitgliedstaaten von Dritten als Begünstigte nach privatrechtlich durchgesetzt werden können.

				<p>b) Klausel im Arbeitsvertrag mit Beschreibung der anwendbaren Sanktionen;</p> <p>c) Tarifverträge mit Sanktionen;</p> <p>d) interne Richtlinien mit Sanktionen; oder</p> <p>e) andere Mittel.</p> <p>Zu den Punkten d und e oben sollte die Gruppe ordnungsgemäß nachweisen, (1) wie die VID-V für die Angestellten durch diese Mittel rechtsverbindlich werden und (2) dass und wie sie gegenüber den Angestellten in der Praxis durchgesetzt werden sollen.</p> <p>Die federführende VID-Behörde kann zum Nachweis der bindenden Wirkung entsprechende Unterlagen anfordern.</p>	
--	--	--	--	---	--

EXTERN

1.3.1 Es werden Rechte für Drittbegünstigte geschaffen, die von betroffenen Personen durchgesetzt werden können	JA	JA	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben c und e der DSGVO.	<p>Die VID-V müssen den betroffenen Personen <u>ausdrücklich</u> Rechte zur Durchsetzung der VID-V als Drittbegünstigte zumindest in Bezug auf die folgenden Bestandteile der VID-V einräumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzgrundsätze, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Meldungen von Verletzungen der Sicherheit und des Schutzes personenbezogener Daten, Beschränkungen von Weiterübermittlungen (siehe Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO und Abschnitte 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3 Absatz 2 Spiegelstrich 3 [„Pflicht, betroffene Personen unverzüglich zu informieren, wenn die 	
---	----	----	---	---	--

				<p>Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für ihre Rechte und Freiheiten führt“], und Abschnitt 5.1.4);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transparenz und einfacher Zugang zu den VID-V (siehe Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO und die nachstehenden Abschnitte 1.7 und 5.1.1); - Recht auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Benachrichtigung über die Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung, Widerspruch gegen die Verarbeitung, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werde (siehe Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 15 bis 19, 21 und 22 DSGVO sowie nachstehenden Abschnitt 5.2); - Verpflichtungen im Falle lokaler Rechtsvorschriften und Praktiken, die sich auf die Einhaltung der VID-V auswirken, und im Falle von Auskunftersuchen staatlicher Stellen (siehe Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe m DSGVO sowie nachstehende Abschnitte 5.4.1 und 5.4.2); - Recht auf Beschwerde im Rahmen des internen Beschwerdeverfahrens der Gruppe (siehe Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe i DSGVO und nachstehenden Abschnitt 3.2); 	
--	--	--	--	---	--

				<ul style="list-style-type: none"> - Kooperationspflichten mit zuständigen Aufsichtsbehörden (siehe Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben j, k und l DSGVO und nachstehenden Abschnitt 4.1) in Bezug auf Einhaltungspflichten, die unter diese Drittbegünstigtenklausel fallen; - Bestimmungen über Zuständigkeit und Haftung (siehe Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben e und f DSGVO und nachstehende Abschnitte 1.3.2 und 1.4); - Pflicht, die betroffenen Personen über jede Aktualisierung der VID-V und der Liste der VID-Mitglieder zu informieren, z. B. durch unverzügliche Veröffentlichung der neuen Fassung (siehe nachstehenden Abschnitt 8.1); - Drittbegünstigungsklausel (siehe vorliegender Abschnitt 1.3.1); - Recht auf Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung und Entschädigung (siehe nachstehender Abschnitt 1.3.2). <p>Diese Rechte erstrecken sich nicht auf die Bestandteile der VID-V, die die in den Unternehmen umgesetzten internen Mechanismen betreffen, wie Einzelheiten zu Schulungen, Prüfprogramm, Compliance-Netzwerk und Mechanismen zur Aktualisierung der VID-V.</p> <p>Die Gruppe muss sicherstellen, dass die Rechte Drittbegünstigter wirksam begründet werden,</p>	
--	--	--	--	--	--

				damit diese Verpflichtungen verbindlich, d. h. von den betroffenen Personen durchsetzbar, sind (siehe vorstehender Abschnitt 1.2). Zu diesem Zweck muss die Gruppe im Antragsformular angeben und kurz erläutern, wie das/die Instrument(e), das/die sie anzuwenden beabsichtigt/beabsichtigen, um die VID-V intern verbindlich zu machen (siehe Abschnitt 1.2 oben), damit die betroffenen Personen diese Bestandteile der VID-V auch gegenüber der Gruppe rechtlich durchsetzen können (zumindest gegenüber dem/den in Abschnitt 1.4 genannten Mitglied/Mitgliedern, das/die gemäß Abschnitt 1.4 die Verantwortung und Haftung übernehmen). Wenn die Gruppe beispielsweise beabsichtigt, in dieser Hinsicht eine gruppeninterne Vereinbarung anzuwenden (siehe Abschnitt 1.2.i.a), sollte sie kurz erläutern, wie diese gruppeninterne Vereinbarung für die betroffenen Personen durchsetzbar sein soll.	
1.3.2 Recht auf Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung und Entschädigung für betroffene Personen	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 77 bis 82 DSGVO	Die VID-V räumen den betroffenen Personen ausdrücklich das Recht auf gerichtliche Rechtsbehelfe und das Recht auf Wiedergutmachung und gegebenenfalls Entschädigung im Falle eines Verstoßes gegen einen der in Abschnitt 1.3.1 aufgezählten durchsetzbaren Bestandteile der VID-V ein. Die Mitglieder der VID akzeptieren, dass betroffene Personen unter den in Artikel 80 Absatz 1 DSGVO genannten Bedingungen durch Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen ohne	

				<p>Gewinnerzielungsabsicht vertreten sein können (siehe Artikel 77 bis 82 DSGVO).</p> <p>Die VID-Mitglieder sollten sicherstellen, dass alle diese Rechte von der Drittbegünstigungsklausel der VID-V erfasst werden, indem sie beispielsweise auf die Klauseln, Abschnitte und/oder Teile der VID-V verweisen, in denen diese Rechte geregelt sind, oder indem sie sie in der genannten Drittbegünstigungsklausel aufführen.</p> <p>Die VID-V müssen den betroffenen Personen das Recht einräumen, Beschwerde einzulegen (indem sie in die einschlägigen verbindlichen und veröffentlichten Dokumente der VID-V einen direkten Verweis auf dieses Recht aufnehmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz hat oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes; und - vor dem zuständigen Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat oder in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. 	
1.4 Ein oder mehrere VID-Mitglied(er) im EWR, dem/denen die Datenschutzzuständigkeiten übertragen wurden,	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO	Die VID-V müssen die Pflicht enthalten, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein VID-Mitglied im EWR die Verantwortung für die Handlungen anderer VID-Mitglieder außerhalb des EWR übernimmt und sich bereit erklärt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um	

<p>übernimmt/übernehmen die Haftung für die Zahlung von Schadenersatz an betroffene Personen und die Behebung von Verstößen gegen die VID-V (im Folgenden „verantwortliche(s) VID-Mitglied(er)“).</p>				<p>Abhilfe zu schaffen und für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die aufgrund der Verletzung der VID-V durch diese VID-Mitglieder entstehen, Schadenersatz zu leisten („zentralisierte Verantwortungs- und Haftungsregelung“).</p> <p>Die Aufsichtsbehörden können im Einzelfall auch Lösungen akzeptieren, bei denen mehrere im EWR ansässige VID-Mitglieder eine solche Verantwortung und Haftung übernehmen und bei denen der Antragsteller ausreichende und hinreichende Garantien bietet. Wird ein Alternativmechanismus zu der zentralisierten Verantwortungs- und Haftungsregelung verwendet, sollte der Antragsteller nachweisen, dass die betroffenen Personen transparent informiert, bei der Ausübung ihrer Rechte unterstützt und nicht durch die Inanspruchnahme eines solchen Alternativmechanismus benachteiligt oder in unzulässiger Weise behindert werden.</p> <p>In den VID-V sollte auch festgelegt sein, dass für den Fall, dass ein VID-Mitglied außerhalb des EWR gegen die VID-V verstößt, die Gerichte oder sonstigen Justizbehörden im EWR zuständig sind und die betroffenen Personen die Rechte und Rechtsbehelfe gegen das haftende VID-Mitglied haben, als ob die Verletzung durch das VID-Mitglied in dem Mitgliedstaat seines Sitzes verursacht worden wäre, und nicht durch das VID-Mitglied außerhalb des EWR.</p>	
---	--	--	--	---	--

1.5 Das/die verantwortliche(n) VID-Mitglied(er) verfügt/verfügen über ausreichende Vermögenswerte	NEIN	JA	Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe i DSGVO	<p>Das Antragsformular sollte eine Bestätigung enthalten, dass das haftende VID-Mitglied über ausreichende Vermögenswerte verfügt oder geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um für Schäden aufgrund von Verstößen gegen die VID-V aufkommen zu können.</p> <p>Diese Bestätigung sollte bei jeder jährlichen Aktualisierung erneuert werden (siehe nachstehenden Abschnitt 8.1).</p>	
1.6 Die Beweislast liegt bei dem/den haftenden VID-Mitglied(ern)	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO	<p>Die VID-V müssen die Verpflichtung enthalten, dass für den Fall, dass betroffene Personen nachweisen können, dass sie einen Schaden erlitten haben, und Tatsachen darlegen, aus denen hervorgeht, dass der Schaden wahrscheinlich aufgrund des Verstoßes gegen die VID-V entstanden ist, es dem haftenden VID-Mitglied obliegt, nachzuweisen, dass das VID-Mitglied außerhalb des EWR nicht für den Verstoß gegen die VID-V, der zu diesem Schaden geführt hat, verantwortlich war oder dass kein solcher Verstoß stattgefunden hat.</p>	
1.7 Den betroffenen Personen ist ein einfacher Zugang zu den VID-V möglich	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO	<p>Die VID-V müssen die Verpflichtung enthalten, dass alle betroffenen Personen über ihre Rechte als Drittbegünstigte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über die Mittel zur Ausübung dieser Rechte informiert werden.</p> <p>Darüber hinaus müssen die VID-V die Verpflichtung enthalten, den betroffenen Personen mindestens Folgendes zur Verfügung zu stellen: die Beschreibung des</p>	

				<p>Anwendungsbereichs der VID-V (siehe nachstehenden Abschnitt 2), die Klauseln in Bezug auf die Haftung der Gruppe (siehe nachstehenden Abschnitt 1.4), die Klauseln in Bezug auf die Datenschutzgrundsätze (siehe nachstehenden Abschnitt 5.1.1), die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (siehe nachstehenden Abschnitt 5.1.3), die Sicherheit und die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (siehe nachstehenden Abschnitt 5.1.4) und die Klauseln in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen (siehe nachstehenden Abschnitt 5.2). Diese Informationen sollten auf dem neuesten Stand sein und den betroffenen Personen in präziser, transparenter und verständlicher Form präsentiert werden¹⁸. Diese Informationen sollten in vollem Umfang bereitgestellt werden, weshalb eine Zusammenfassung nicht ausreicht.</p> <p>Darüber hinaus müssen die VID-V veranschaulichen, auf welche Weise diese Informationen zur Verfügung gestellt werden. So kann in den VID-V beispielsweise festgelegt werden, dass zumindest die Teile der VID-V, zu denen die Unterrichtung der betroffenen Personen obligatorisch ist (wie in den vorstehenden Absätzen beschrieben), im Internet oder im Intranet veröffentlicht werden (wenn es sich bei den betroffenen Personen nur um</p>	
--	--	--	--	--	--

¹⁸ Siehe Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679 (WP260rev.01), gebilligt durch den Europäischen Datenschutzausschuss am 25.5.2018.

				<p>Angestellte der Gruppe handelt, die Zugang zum Intranet haben).</p> <p>Falls die Gruppe beabsichtigt, die VID-V nicht als Ganzes, sondern nur bestimmte Teile oder eine spezifische Fassung zur Information der betroffenen Personen zu veröffentlichen, sollte die Gruppe in den VID-V ausdrücklich eine Liste der Bestandteile angeben, die sie in diese öffentliche Fassung aufnehmen wird.</p> <p>In einer solchen Situation sollte die Beschreibung des sachlichen Anwendungsbereichs der VID-V¹⁹ stets Teil der öffentlich zugänglichen Informationen über die VID-V sein. Die Liste der Begriffsbestimmungen (siehe nachstehenden Abschnitt 9.1) und gegebenenfalls der Abkürzungen, die in den VID-V verwendet werden, sollte in jedem Fall in die veröffentlichten Teile der VID-V aufgenommen werden. Die VID-V sollten eine ausdrückliche Selbstverpflichtung hierzu enthalten.</p> <p>Die VID-V müssen klar und verständlich abgefasst sein, damit die Angestellten und alle anderen mit der Anwendung der VID-V beauftragten Personen diese ausreichend verstehen. Das Gleiche gilt für alle Teile/Fassungen der VID-V, die veröffentlicht werden, um betroffenen Personen Zugang zu den VID-V zu verschaffen.</p>	
--	--	--	--	---	--

¹⁹ Siehe den nachfolgenden Abschnitt 2.1.

2 - ANWENDUNGSBEREICH DER VID						
2.1	Beschreibung des sachlichen Anwendungsbereichs der VID-V	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO	<p>Um hinsichtlich des Anwendungsbereichs der VID-V Transparenz zu gewährleisten, muss in den VID-V ihr sachlicher Anwendungsbereich angegeben und daher eine Beschreibung der Übermittlungen darin aufgenommen werden.</p> <p>Die VID-V müssen insbesondere für jede Übermittlung oder jede Reihe von Übermittlungen²⁰ Folgendes angeben (z. B. in Tabellenform):</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kategorien personenbezogener Daten; - Art und Zweck der Datenverarbeitung; - die Kategorien der betroffenen Personen (z. B. Daten in Bezug auf Angestellte, Kunden, Lieferanten und andere Dritte im Rahmen ihrer jeweiligen regulären Geschäftstätigkeit usw.) und - das Drittland oder die Drittländer. <p>In Bezug auf die betroffenen Personen gelten VID-V für alle betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der VID-V von einer Einrichtung übermittelt werden, die in den Anwendungsbereich von</p>	

²⁰ Die Angaben zu den Übermittlungen müssen insofern vollständig sein, als jede Übermittlung oder jede Gruppe von Übermittlungen beschrieben werden muss. Dies bedeutet nicht, dass die Informationen mit einem hohen Maß an Spezifität oder Granularität bereitgestellt werden müssen. Wenn die vom Antragsteller vorgelegte Beschreibung zu weit, allgemein oder vage gefasst ist, sollte der Antragsteller erklären können, warum er nicht in der Lage ist, ausführlichere Informationen bereitzustellen. Falls und soweit sich einer der in der Beschreibung der Übermittlungen enthaltenen Bestandteile in Zukunft ändert, gilt das Verfahren für VID-V-Aktualisierungen, d. h. Informationen über die Änderungen der VID-V müssen in der jährlichen VID-V-Aktualisierung angegeben werden, die der federführenden VID-Behörde mitgeteilt wird (siehe Abschnitt 8.1).

				Kapitel V DSGVO fällt. Daher kann der Anwendungsbereich der VID-V insbesondere nicht auf „EWR-Bürger oder im EWR ansässige Personen“ beschränkt werden.	
2.2 Liste der VID-Mitglieder und Beschreibung des räumlichen Anwendungsbereichs der VID-V	JA	JA	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO	<p>Die VID-V müssen die Struktur und die Kontaktdaten der Gruppe und jedes ihrer VID-Mitglieder angeben (die Kontaktdaten der VID-Mitglieder – wie Anschrift und Handelsregisternummer, sofern verfügbar – sollten in die Liste der VID-Mitglieder aufgenommen werden, die Teil der VID-V ist, z. B. ein Anhang dieser VID-V, der zusammen mit den VID-V zu veröffentlichen ist).</p> <p>Die VID-V sollte angeben, dass sie zumindest für alle personenbezogenen Daten gelten, die an VID-Mitglieder außerhalb des EWR übermittelt werden, sowie für Weiterübermittlungen an andere VID-Mitglieder außerhalb des EWR.</p>	
3 - EFFEKTIVITÄT					
3.1 Geeignetes Schulungsprogramm	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe n DSGVO	<p>In den VID-V ist anzugeben, dass Personal, das ständigen oder regelmäßigen Zugang zu personenbezogenen Daten hat und an der Erhebung von Daten oder der Entwicklung von Tools zur Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt ist, angemessene und aktuelle Schulungen über die VID-V erhält.</p> <p>Das Schulungsprogramm und die zugehörigen Schulungsmaterialien müssen ausreichend detailliert entwickelt werden, bevor die VID-V genehmigt werden. In diesem Zusammenhang sei</p>	

				<p>daran erinnert, dass im Rahmen der VID-V nur dann Übermittlungen an ein VID-Mitglied möglich sind, wenn das Mitglied tatsächlich an die VID-V gebunden ist und die Einhaltung der VID-V gewährleisten kann (siehe Abschnitt 7.1), wozu auch gehört, dass die Angestellten des betreffenden Mitglieds angemessen zu den VID-V geschult werden.</p> <p>Die Schulungsintervalle sollten in den VID-V festgelegt werden.</p> <p>Die Schulungen sollten unter anderem Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen von Behörden auf Zugang zu personenbezogenen Daten umfassen.</p> <p>Die Aufsichtsbehörden, die die VID-V bewerten, können während des Antragsverfahrens um Beispiele und Erläuterungen zum Schulungsprogramm bitten.</p>	
3.2 Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden bezüglich der VID-V	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe i und Artikel 12 Absatz 3 DSGVO	<p>In den VID-V muss ein internes Beschwerdeverfahren vorgesehen werden, damit jede betroffene Person ihre Rechte ausüben und gegen ein VID-Mitglied Beschwerde einlegen kann.</p> <p>Die VID-V (oder gegebenenfalls die Teile der VID-V, die zur Kenntnisnahme durch die betroffenen Personen veröffentlicht werden, siehe vorstehender Abschnitt 1.7) enthalten die Kontaktstelle(n), bei der/denen betroffene Personen Beschwerden im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einreichen können, die unter die VID-V fallen. Es ist</p>	

				<p>eine zentrale Anlaufstelle oder eine Reihe von Kontaktstellen möglich. In diesem Zusammenhang sollte eine physische Adresse angegeben werden. Zusätzlich können weitere Kontaktmöglichkeiten angegeben werden, z. B. Web-Formulare, eine allgemeine E-Mail-Adresse und/oder eine Telefonnummer.</p> <p>Den betroffenen Personen wird zwar nahegelegt, die angegebene(n) Kontaktstelle(n) zu nutzen, doch ist dies nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Die VID-V müssen den für die Verarbeitung Verantwortlichen verpflichten, den Beschwerdeführer unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats, über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Dies erfolgt durch eine klar benannte Abteilung oder Person mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. In Anbetracht der Komplexität und der Zahl der Anträge kann diese Frist von einem Monat um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden; in diesem Fall sollte der Beschwerdeführer entsprechend informiert werden.</p> <p>Die VID-V (oder gegebenenfalls die Teile der VID-V, die zur Kenntnisnahme durch die betroffenen Personen veröffentlicht werden, siehe vorstehender Abschnitt 1.7) sollten Informationen über die praktischen Schritte des Beschwerdeverfahrens enthalten, wozu insbesondere Folgendes gehört:</p>	
--	--	--	--	---	--

				<ul style="list-style-type: none"> - Bei welcher Stelle Beschwerde eingelegt werden kann (Kontaktstelle(n); siehe oben); - in welcher Form Beschwerden einzulegen sind; - Folgen von Verzögerungen bei der Beschwerdebeantwortung; - Folgen im Falle der Ablehnung der Beschwerde; - Folgen für den Fall, dass die Beschwerde als gerechtfertigt erachtet wird; und - Folgen für den Fall, dass die betroffene Person mit der Antwort nicht zufrieden ist, d. h. das Recht, vor dem zuständigen Gericht Klage zu erheben und eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen (siehe Abschnitt 1.3.2), wobei klarzustellen ist, dass dieses Recht nicht davon abhängt, dass die betroffene Person zuvor das Beschwerdeverfahren in Anspruch genommen hat. 	
3.3 Prüfprogramm für die VID-V	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben j und l und Artikel 38 Absatz 3 DSGVO	<p>Die VID-V müssen für die Gruppe die Pflicht zur regelmäßigen Durchführung von Datenschutzüberprüfungen (durch interne und/oder externe akkreditierte Prüfer) vorsehen, wenn Hinweise auf eine Nichteinhaltung vorliegen, um die Überprüfung der Einhaltung der VID-V sicherzustellen.</p> <p>Die vorgesehene Prüfungshäufigkeit sollte in den VID-V festgelegt werden und muss auf der Grundlage des Risikos/der Risiken bestimmt</p>	

				<p>werden, das/die von den durch die VID-V abgedeckten Verarbeitungstätigkeiten für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ausgeht.</p> <p>Zusätzlich zu den regelmäßigen Prüfungen können spezifische Prüfungen (Ad-hoc-Prüfungen) vom Datenschutzbeauftragten oder der Funktion (siehe Abschnitt 3.4) oder jeder anderen zuständigen Funktion in der Organisation beantragt werden.</p> <p>Wenn die Prüfungen von externen Prüfern durchgeführt werden, sollten die VID-V die Bedingungen festlegen, unter denen diese Prüfer beauftragt werden können.</p> <p>In den VID-V sollte angegeben werden, welche Stelle (Abteilung innerhalb der Gruppe) über den Prüfplan/das Prüfprogramm entscheidet und welche Stelle die Prüfung durchführt. Datenschutzbeauftragte sollten nicht für die Prüfung der Einhaltung der VID-V zuständig sein, wenn eine solche Situation zu einem Interessenkonflikt führen kann. Zu den Funktionen, die möglicherweise mit der Entscheidung über den Prüfplan/das Prüfprogramm und/oder mit der Durchführung von Prüfungen betraut werden, zählen beispielsweise Prüfungsabteilungen, aber auch andere geeignete Lösungen können unter folgenden Voraussetzungen akzeptabel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Unabhängigkeit der verantwortlichen Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im
--	--	--	--	---

				<p>Zusammenhang mit diesen Prüfungen gewährleistet ist; und</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die VID-V eine ausdrückliche Verpflichtung in dieser Hinsicht enthalten. <p>In den VID-V sollte angegeben werden, dass das Prüfprogramm alle Aspekte der VID-V abdeckt (z. B. Anwendungen, IT-Systeme, Datenbanken, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, oder Weiterübermittlungen, Entscheidungen über zwingende Anforderungen nach nationalen Rechtsvorschriften, die mit den VID-V kollidieren, Überprüfung der Vertragsbedingungen für die Übermittlung von Daten aus der Gruppe an Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, Abhilfemaßnahmen usw.), einschließlich Methoden und Aktionspläne, mit denen die Durchführung der Abhilfemaßnahmen sichergestellt wird.</p> <p>Es ist nicht zwingend erforderlich, dass alle Aspekte der VID-V bei jeder Prüfung eines VID-Mitglieds überwacht werden, solange alle Aspekte der VID-V in für dieses VID-Mitglied angemessenen regelmäßigen Abständen überwacht werden.</p> <p>Darüber hinaus sollten die VID-V vorsehen, dass die Ergebnisse folgenden Personen bzw. Stellen mitgeteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Datenschutzbeauftragten oder der Funktion (siehe Abschnitt 3.4); 	
--	--	--	--	---	--

				<ul style="list-style-type: none"> - dem Vorstand des haftenden VID-Mitglieds; und - gegebenenfalls auch dem Vorstand der obersten Muttergesellschaft der Gruppe. <p>In den VID-V muss festgelegt sein, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anfrage Zugang zu den Ergebnissen der Prüfung haben.</p> <p>Da die Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihres öffentlichen Amtes bereits einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen (siehe insbesondere Artikel 54 Absatz 2 DSGVO), sollten die VID-V keinen Wortlaut enthalten, der aus Gründen der Vertraulichkeit die Pflicht aller VID-Mitglieder beschränken soll, den Aufsichtsbehörden die Ergebnisse der Prüfung(en) mitzuteilen, z. B. in Bezug auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen.</p>	
3.4 Schaffung eines Netzes von Datenschutzbeauftragten („DSB“) oder geeigneten Angestellten zur Überwachung der Einhaltung der VID-V	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 38 Absatz 3 DSGVO	<p>Die VID-V müssen die Verpflichtung enthalten, einen DSB (sofern gemäß Artikel 37 der DSGVO erforderlich) oder eine andere Person oder Stelle (z. B. einen leitenden Privatsphärebeauftragten) zu benennen, die für die Überwachung der Einhaltung der VID-V verantwortlich ist und bei der Erfüllung dieser Aufgabe ein Höchstmaß an Unterstützung vonseiten der Geschäftsführung genießt.</p> <p>Der DSB oder die anderen Datenschutz-Fachleute können je nach Bedarf von einem Team, einem Netz lokaler Datenschutzbeauftragter oder lokaler Ansprechpartnern unterstützt werden (im</p>	

			<p>Folgenden „Datenschutzbeauftragter oder -funktion“).</p> <p>Der DSB untersteht direkt der obersten Führungsebene. Darüber hinaus kann der DSB die oberste Führungsebene informieren, wenn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Fragen oder Probleme auftreten.</p> <p>Die VID-V sollten eine kurze Beschreibung der internen Struktur, der Rolle, der Position und der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten oder der ähnlichen Funktion sowie des Netzes enthalten, das zur Gewährleistung der Einhaltung der VID-V geschaffen wurde. Hierzu gehört zum Beispiel, dass der DSB oder der leitende Privatsphärebeauftragte die oberste Führungsebene informiert und berät, sich mit den Untersuchungen der zuständigen Aufsichtsbehörden befasst, die Einhaltung der VID-V auf globaler Ebene überwacht und jährlich darüber Bericht erstattet, und dass lokale DSB oder lokale Ansprechpartner für die Bearbeitung lokaler Beschwerden betroffener Personen, die Meldung wichtiger Datenschutzprobleme an den DSB und die Überwachung von Schulungen und der Einhaltung der VID-V auf lokaler Ebene zuständig sein können.</p> <p>Der DSB sollte keine Aufgaben haben, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Der Datenschutzbeauftragte sollte weder für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen noch für die Durchführung</p>	
--	--	--	---	--

				<p>von VID-V-Prüfungen zuständig sein, wenn dies zu einem Interessenkonflikt führen kann. Der Datenschutzbeauftragte kann jedoch eine sehr wichtige und nützliche Rolle bei der Unterstützung der VID-Mitglieder spielen, und bei solchen Aufgaben sollte der Rat des Datenschutzbeauftragten eingeholt werden.</p> <p>In den VID-V sollte festgelegt werden, dass der DSB oder andere Datenschutz-Fachleute direkt kontaktiert werden können. Die VID-V sollten eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Kontaktdaten dieser Personen enthalten.</p>	
4 - PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT					
4.1 Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe l DSGVO und Artikel 31 DSGVO	<p>Die VID-V sollten eine klare Verpflichtung für alle VID-Mitglieder enthalten:</p> <p>mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, sich von ihnen prüfen zu lassen und Inspektionen, erforderlichenfalls auch vor Ort, zu akzeptieren,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre Empfehlungen zu berücksichtigen und - sich an die Entscheidungen dieser Aufsichtsbehörden zu halten, <p>und das zu sämtlichen Aspekten im Zusammenhang mit den VID-V.</p> <p>Die VID-V müssen die Verpflichtung enthalten, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anfrage alle Informationen über die von den VID-</p>	

				<p>V abgedeckten Verarbeitungsvorgänge zur Verfügung gestellt werden müssen.</p> <p>Da die Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihres öffentlichen Amtes bereits einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen (siehe insbesondere Artikel 54 Absatz 2 DSGVO), dürfen die VID-V keinen Wortlaut enthalten, der aus Gründen der Vertraulichkeit die Pflicht aller VID-Mitglieder beschränken soll, mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, ihre Ratschläge zu berücksichtigen, ihren Entscheidungen nachzukommen oder zuzulassen, dass sie von ihnen geprüft und kontrolliert werden, gegebenenfalls auch vor Ort, z. B. in Bezug auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen.</p> <p>Die VID-V können weder die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden begrenzen noch deren Befugnisse einschränken, insbesondere nicht in Bezug auf die praktischen Modalitäten der von diesen Aufsichtsbehörden durchgeführten Prüfungen (so ist z. B. keine Beschränkung auf die Geschäftszeiten zulässig).</p> <p>Die VID-V müssen eine Verpflichtung enthalten, dass alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der VID-V durch die zuständigen Aufsichtsbehörden von den Gerichten des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde im Einklang mit dem Verfahrensrecht dieses Mitgliedstaats beigelegt werden. Die VID-</p>	
--	--	--	--	---	--

				Mitglieder erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.	
5 - GARANTIE HINSICHTLICH DES DATENSCHUTZES					
5.1.1 Beschreibung der Datenschutzgrundsätze	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO und Artikel 5 DSGVO	<p>Die VID-V sollten ausdrücklich die folgenden Grundsätze enthalten und beschreiben, die von den VID-Mitgliedern zu befolgen sind.</p> <p>Die VID-V müssen diese Grundsätze in einer hinreichend genauen Weise festlegen, die mit dem Inhalt der in den Bestimmungen der DSGVO vorgesehenen Grundsätze in Einklang steht.</p> <p>Die VID-V sollten keine allgemeinen Beschränkungen für die Anwendung dieser Grundsätze (z. B. vorab festgelegte Listen übergeordneter Interessen, die die Anwendung der Grundsätze außer Kraft setzen) enthalten; Beschränkungen der Anwendung dieser Grundsätze können nur im Einzelfall und gegebenenfalls im Einklang mit den Transparenzanforderungen angewandt werden.</p> <p>i. Transparenz, Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit (siehe Abschnitt 5.1.2 unten) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, besonderer Kategorien von Daten sowie von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6, 9 und 10 DSGVO);</p> <p>ii. Zweckbindung (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO);</p>	

				<p>iii. Datenminimierung und Richtigkeit (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d DSGVO);</p> <p>iv. Begrenzte Speicherfristen (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO);</p> <p>v. Sicherheit (Integrität und Vertraulichkeit, siehe Abschnitt 5.1.3 unten und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO); und</p> <p>vi. Weiterübermittlungen (siehe nachstehenden Abschnitt 5.1.4 und Kapitel V DSGVO).</p>	
5.1.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	JA	NEIN	<p>Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 6 und 9 DSGVO</p>	<p>Die VID-V sollte, eine erschöpfende Liste aller Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung enthalten, auf die sich die VID-Mitglieder zu stützen beabsichtigen. Nur die in Artikel 6 Absätze 1 und 3 der DSGVO genannten Rechtsgrundlagen oder andere im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegte Rechtsgrundlagen, die nach der DSGVO zulässig sind, können verwendet werden²¹.</p> <p>Darüber hinaus dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten nur verarbeitet werden, wenn Ausnahmen wie die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der DSGVO vorgesehenen gelten. Die VID-V sollten eine erschöpfende Liste aller dieser Ausnahmen enthalten.</p> <p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen</p>	

²¹ Zu möglichen Konflikten mit rechtlichen Verpflichtungen von Drittländern, siehe nachstehenden Abschnitt 5.4.1.

				Verurteilungen und Straftaten ist untersagt, es sei denn, es gelten dieselben Ausnahmen wie in Artikel 10 der Datenschutzgrundverordnung vorgesehen.	
5.1.3 Meldung über Sicherheitsverletzungen und Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 32 bis 34 DSGVO	<p>Die VID-V sollten eine Verpflichtung zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen enthalten, um ein dem Risiko/den Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (siehe Artikel 5 Buchstabe f und Artikel 32 DSGVO). Es ist nicht zwingend erforderlich, den Wortlaut dieser Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung zu kopieren. Die VID-V müssen diese Verpflichtungen jedoch in einer hinreichend genauen Weise begründen, die mit dem Inhalt dieser Bestimmungen in Einklang steht.</p> <p>Die VID-V sollten die Pflicht enthalten, Folgendes zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unverzüglich sämtliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an das haftende VID-Mitglied und den zuständigen Datenschutzbeauftragten oder die zuständige Datenschutzfunktion sowie an das als Verantwortlicher handelnde VID-Mitglied, wenn ein als Auftragsverarbeiter handelndes VID-Mitglied Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erhält; 	

				<ul style="list-style-type: none"> - unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erkannt wurde, an die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen; - Unverzüglich an die betroffenen Personen, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre Rechte und Freiheiten im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 34 DSGVO birgt. <p>Darüber hinaus sollte jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten dokumentiert werden (einschließlich der im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen), und die Dokumentation sollte der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden (siehe Artikel 33 und 34 DSGVO).</p>	
5.1.4 Beschränkungen für Weiterübermittlungen	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO und	Die VID-V sollten die Verpflichtung enthalten, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen der VID übermittelt wurden, nur dann an Auftragsverarbeiter und für die Verarbeitung Verantwortliche, die nicht an die VID-V ²²	

²² Für Weiterübermittlungen an andere VID-Mitglieder außerhalb des EWR, siehe vorstehenden Abschnitt 2.2.

			Artikel 44 DSGVO	gebunden sind, außerhalb des EWR weitergegeben werden dürfen, wenn die in den Artikeln 4 bis 46 der DSGVO festgelegten Bedingungen für die Übermittlung eingehalten werden, um sicherzustellen, dass das durch die DSGVO garantierte Schutzniveau für natürliche Personen nicht beeinträchtigt wird. In Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses oder geeigneter Garantien können die VID-V eine Bestimmung enthalten, wonach Weiterübermittlungen ausnahmsweise erfolgen können, wenn eine Ausnahme gemäß Artikel 49 DSGVO gilt.	
5.2 Rechte betroffener Personen	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 12 bis 19 sowie Artikel 21 bis 22 DSGVO	Die VID-V sollten betroffenen Personen das Recht auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Benachrichtigung über die Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung, Widerspruch gegen die Verarbeitung, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, in derselben Weise gewähren, wie diese Rechte in den Artikeln 12 bis 19 sowie in den Artikeln 21 und 22 der DSGVO vorgesehen sind. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Wortlaut der oben genannten Bestimmungen der DSGVO kopiert und eingefügt wird. Die VID-V müssen diese Rechte jedoch in einer hinreichend genauen Weise begründen, die mit dem Inhalt dieser Bestimmungen in Einklang steht.	

<p>5.3 Rechenschaftspflicht und andere Instrumente</p>	<p>JA</p>	<p>NEIN</p>	<p>Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d sowie Artikel 30 und 35 bis 36 DSGVO</p>	<p>Jedes VID-Mitglied, das als für die Verarbeitung Verantwortlicher handelt, muss für die Einhaltung der VID-V verantwortlich sein und diese Einhaltung nachweisen können (siehe Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 24 DSGVO).</p> <p>Die VID-V müssen eine Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen mit allen internen und externen Auftragsverarbeitern enthalten und den Inhalt dieser Verträge gemäß Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO angeben, einschließlich der Pflicht, den Anweisungen des Verantwortlichen Folge zu leisten und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Die VID-V sollten die Verpflichtung enthalten, dass die VID-Mitglieder zum Nachweis der Einhaltung der VID ein Verzeichnis zu allen Kategorien von durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten führen müssen, die im Rahmen dieser VID-V übermittelt werden. In den VID-V muss der Inhalt des Verzeichnisses im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 (für für die Verarbeitung Verantwortliche) und Artikel 30 Absatz 2 (für Auftragsverarbeiter) festgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die VID-V sollten die Verpflichtung enthalten, dass für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten, die im Rahmen dieser VID-V übermittelt</p>	
--	-----------	-------------	---	---	--

				<p>werden, bei denen davon auszugehen ist, dass sie ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bergen, Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen sind (siehe Artikel 35 DSGVO).</p> <p>Geht aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervor, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, sollte das als Verantwortlicher handelnde VID-Mitglied vor der Verarbeitung die zuständige Aufsichtsbehörde konsultieren (siehe Artikel 36 der DSGVO).</p> <p>Die VID-V sollten vorsehen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzgrundsätze und zur Erleichterung der Einhaltung der in den VID-V festgelegten Anforderungen in der Praxis umgesetzt werden (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen – siehe Artikel 25 DSGVO).</p>	
5.4.1 Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der VID-V auswirken ²³	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe m DSGVO	Die VID-V müssen eine klare Verpflichtung enthalten, dass die VID-V-Mitglieder die VID-V nur dann als Instrument für Übermittlungen nutzen, wenn sie zu der Einschätzung gelangt sind, dass die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, die für die Verarbeitung	

²³ Weitere Einzelheiten, siehe EDSA, Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/public-consultations-art-704/2020/recommendations-012020-measures-supplement-transfer_en.

				<p>der personenbezogenen Daten durch das als Datenimporteur agierende VID-Mitglied gelten, einschließlich etwaiger Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen zur Genehmigung des Zugriffs durch Behörden, ihn nicht daran hindern, seinen Verpflichtungen aus diesen VID-V nachzukommen.</p> <p>In den VID-V sollte weiter ausgeführt werden, dass dies auf dem Verständnis beruht, dass Gesetze und Praktiken, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über das Maß hinausgehen, das in einer demokratischen Gesellschaft²⁴ zur Wahrung eines der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Ziele erforderlich und verhältnismäßig ist, nicht im Widerspruch zu den VID-V stehen.</p> <p>Die VID-V sollten auch eine Verpflichtung enthalten, dass die VID-Mitglieder bei der Bewertung der Rechtsvorschriften und Praktiken des Drittlandes, welche die Einhaltung der in der VID-V enthaltenen Verpflichtungen beeinträchtigen könnten, insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Die besonderen Umstände der Übermittlungen oder der Reihe von Übermittlungen sowie aller geplanten Weiterübermittlungen innerhalb desselben Drittlands oder in ein anderes Drittland, einschließlich: 	
--	--	--	--	--	--

²⁴ Siehe Empfehlungen 02/2020 des EDSA zu den wesentlichen europäischen Garantien in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen.

				<ul style="list-style-type: none"> - der Zwecke, zu denen die Daten übermittelt und verarbeitet werden (z. B. Marketing, Personalwesen, Speicherung, IT-Support, klinische Prüfungen); - der Arten der an der Verarbeitung beteiligten Stellen (der Datenimporteur und jeder weitere Empfänger einer etwaigen Weiterübermittlung); - der Branche, in der die Übermittlung oder die Reihe von Übermittlungen erfolgt; - der Kategorien und des Format der übermittelten personenbezogenen Daten; - des Ortes der Verarbeitung, einschließlich der Speicherung; und - der verwendeten Übertragungskanäle. <p>ii. Die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlands, die angesichts der Umstände der Übermittlung relevant sind²⁵, einschließlich derjenigen, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden oder die Gewährung des Zugriffs vonseiten dieser Behörden verlangen, und derjenigen, die den Zugang zu diesen Daten während des Transits zwischen dem Land des Datenexporteurs und dem Land des Datenimporteurs regeln, sowie</p>	
--	--	--	--	---	--

²⁵ Was die Bewertung der Auswirkungen der Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Drittländer betrifft, so wird auf die EDSA-Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten verwiesen.

				<p>die geltenden Beschränkungen und Garantien²⁶.</p> <p>iii. Sämtliche relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß den VID-V eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.</p> <p>Die VID-V sollten zudem die Verpflichtung enthalten, dass in Fällen, in denen über die VID-V hinausgehende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen, das haftende VID-Mitglied bzw. die haftenden VID-Mitglieder und der zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. die zuständige Datenschutzfunktion informiert und in die Bewertung einbezogen werden.</p> <p>Die VID-V sollten auch eine Verpflichtung für die VID-Mitglieder enthalten, diese Bewertung sowie die ausgewählten und durchgeführten</p>	
--	--	--	--	--	--

²⁶ Zur Ermittlung der Auswirkungen derartiger Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auf die Einhaltung dieser VID können in die Gesamtbeurteilung verschiedene Elemente einfließen. Diese Elemente können einschlägige und dokumentierte praktische Erfahrungen im Hinblick darauf umfassen, ob es bereits früher Ersuchen um Offenlegung seitens Behörden gab, die einen hinreichend repräsentativen Zeitrahmen abdecken, oder ob es solche Ersuchen nicht gab. Dies betrifft insbesondere interne Aufzeichnungen oder sonstige Belege, die fortlaufend mit gebührender Sorgfalt erstellt und von leitender Ebene bestätigt wurden, sofern diese Informationen rechtmäßig an Dritte weitergegeben werden können. Sofern anhand dieser praktischen Erfahrungen der Schluss gezogen wird, dass dem Datenimporteur die Einhaltung der VID nicht unmöglich ist, muss dies durch weitere relevante objektive Bestandteile untermauert werden; den VID-Mitgliedern obliegt die sorgfältige Prüfung, ob alle diese Elemente ausreichend zuverlässig und repräsentativ sind, um die getroffene Schlussfolgerung zu bekräftigen. Insbesondere müssen die VID-Mitglieder berücksichtigen, ob ihre praktische Erfahrung durch öffentlich verfügbare oder anderweitig zugängliche zuverlässige Informationen über das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Ersuchen innerhalb desselben Wirtschaftszweigs und/oder über die Anwendung der Rechtsvorschriften in der Praxis, wie Rechtsprechung und Berichte unabhängiger Aufsichtsgremien, erhärtet und nicht widerlegt wird.

				<p>zusätzliche Maßnahmen angemessen zu dokumentieren. Sie müssen diese Dokumentation den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung stellen.</p> <p>Die VID-V sollten jedes VID-Mitglied, das als Datenimporteur auftritt, dazu verpflichten, den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es bei der Nutzung der VID-V als Übermittlungsinstrument und während der Dauer der VID-Mitgliedschaft Grund zu der Annahme hat, dass es Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten unterliegt oder unterworfen wurde, die es daran hindern würden, seinen Verpflichtungen im Rahmen der VID-V nachzukommen. Dies gilt auch infolge einer Änderung der Gesetze in dem Drittland oder einer Maßnahme (z. B. einem Auskunftsersuchen). Diese Informationen sollten auch dem/den haftenden VID-Mitglied(ern) mitgeteilt werden.</p> <p>Nach Prüfung einer solchen Meldung sollte sich das VID-Mitglied, das als Datenexporteur auftritt, zusammen mit dem/den haftenden VID-Mitglied(ern) und dem zuständigen Datenschutzbeauftragten bzw. der zuständigen Datenschutzfunktion verpflichten, unverzüglich zusätzliche Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit) festzulegen, die von dem VID-Mitglied, das als Datenexporteur und/oder Datenimporteur auftritt, zu ergreifen sind, damit sie ihren Verpflichtungen aus den VID-V nachkommen können. Gleiches gilt, wenn ein</p>	
--	--	--	--	---	--

				<p>VID-Mitglied, das als Datenexporteur auftritt, Grund zu der Annahme hat, dass ein VID-Mitglied, das als Datenimporteuer auftritt, seinen Verpflichtungen aus diesen VID-V nicht mehr nachkommen kann.</p> <p>Gelangt das VID-Mitglied, das als Datenexporteur fungiert, zusammen mit dem/den haftenden VID-Mitglied(ern) und dem/der zuständigen Datenschutzbeauftragten oder -funktion zu der Einschätzung, dass die VID-V – selbst wenn sie mit zusätzlichen Maßnahmen einhergehen – bei einer Übermittlung oder einer Reihe von Übermittlungen nicht eingehalten werden können, oder erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde eine entsprechende Anweisung, verpflichtet sich das Mitglied, die betreffende Übermittlung oder Reihe von Übermittlungen sowie alle Übermittlungen, bei denen dieselbe Bewertung und Begründung zu einem ähnlichen Ergebnis führen würde, auszusetzen, bis die Einhaltung wieder gewährleistet ist oder die Übermittlung beendet ist.</p> <p>Die VID-V sollten die Verpflichtung enthalten, dass das als Datenexporteur handelnde VID-Mitglied nach einer solchen Aussetzung die Übermittlung oder die Reihe von Übermittlungen beenden muss, falls die VID-V nicht eingehalten werden können und die Einhaltung der VID nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung wiederhergestellt wird. In diesem Fall sollten personenbezogene Daten, die vor der Aussetzung übermittelt wurden, sowie etwaige Kopien davon</p>	
--	--	--	--	---	--

				<p>nach Wahl des als Datenexporteur handelnden VID-Mitglieds diesem zurückgegeben oder in ihrer Gesamtheit vernichtet werden.</p> <p>Die VID-V sollten die Verpflichtung enthalten, dass das haftende VID-Mitglied bzw. die haftenden VID-Mitglieder und der zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. die zuständige Datenschutzfunktion alle anderen VID-Mitglieder über die durchgeführte Bewertung und deren Ergebnisse informieren, damit die ermittelten ergänzenden Maßnahmen angewandt werden, falls dieselbe Art von Übermittlungen von einem anderen VID-Mitglied durchgeführt wird oder, falls keine wirksamen ergänzenden Maßnahmen ergriffen werden konnten, die fraglichen Übermittlungen ausgesetzt oder beendet werden.</p> <p>Die VID-V müssen eine Verpflichtung für Datenexporteure enthalten, die Entwicklungen in den Drittländern, in die die Datenexporteure personenbezogene Daten übermittelt haben, fortlaufend – soweit angemessen in Zusammenarbeit mit dem Datenimporteur – auf Entwicklungen hin zu überwachen, die für die ursprüngliche Beurteilung des Schutzniveaus und die bezüglich dieser Übermittlungen getroffenen Entscheidungen relevant sein könnten.</p>	
5.4.2 Pflichten des Datenimporteurs bei Auskunftsersuchen staatlicher Stellen	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe m DSGVO	Unbeschadet der Verpflichtung des als Datenimporteur handelnden VID-Mitglieds, den Datenexporteur darüber zu informieren, dass es nicht in der Lage ist, die in den VID-V enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten (siehe vorstehenden	

				<p>Abschnitt 5.4.1), sollten die VID-V auch die folgenden Verpflichtungen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">i. Das VID-Mitglied, das als Datenimporteur auftritt, benachrichtigt unverzüglich den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (wenn nötig mithilfe des Datenexporteurs), wenn es:<ul style="list-style-type: none">a) ein rechtsverbindliches Ersuchen einer Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes oder eines anderen Drittlands um Offenlegung personenbezogener Daten, die gemäß den VID-V übermittelt werden, erhält; eine solche Benachrichtigung enthält Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage für das Ersuchen und die übermittelte Antwort;b) Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß den VID-V übermittelt wurden; eine solche Benachrichtigung enthält alle dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen.ii. Ist es dem Datenimporteur untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, bemüht er sich nach besten Kräften, eine Befreiung von	
--	--	--	--	--	--

				<p>diesem Verbot zu erwirken, um so viele Informationen wie möglich und so schnell wie möglich zu übermitteln, und dokumentiert seine Bemühungen, um sie auf Anfrage des Datenexporteurs nachweisen zu können.</p> <p>iii. Der Datenimporteur übermittelt dem VID-Mitglied, das als Datenexporteur fungiert, in regelmäßigen Abständen so viele sachdienliche Informationen wie möglich über die eingegangenen Ersuchen (insbesondere die Anzahl der Ersuchen, die Art der angeforderten Daten, die ersuchende(n) Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis dieser Anfechtungen usw.). Ist oder wird es dem Datenimporteur ganz oder teilweise untersagt, dem Datenexporteur die vorgenannten Informationen zur Verfügung zu stellen, so setzt er den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis.</p> <p>iv. Der Datenimporteur bewahrt die oben genannten Informationen so lange auf, wie die personenbezogenen Daten den Garantien der VID-V unterliegen, und stellt sie den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.</p> <p>v. Der Datenimporteur überprüft die Rechtmäßigkeit des Offenlegungsersuchens, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse</p>	
--	--	--	--	---	--

				<p>liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden, und ficht das Ersuchen an, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist.</p> <p>Unter den genannten Bedingungen legt der Datenimporteur mögliche Rechtsmittel ein.</p> <p>Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist.</p> <p>vi. Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungsersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Er stellt sie auch auf Anfrage den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung.</p>	
--	--	--	--	---	--

				<p>vii. Der Datenimporteur stellt bei der Beantwortung eines Offenlegungsersuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereit.</p> <p>In jedem Fall sollte in den VID-V angegeben werden, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch ein VID-Mitglied an eine Behörde nicht massiv, unverhältnismäßig und willkürlich sein darf, und zwar auf eine Weise, die über das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß hinausgeht²⁷ (zu den Folgen solcher Fälle siehe vorstehenden Abschnitt 5.4.1).</p>	
6 - BEENDIGUNG					
6.1 Beendigung	JA	NEIN	Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe i DSGVO	<p>In den VID-V sollte festgelegt sein, dass ein als Datenimporteur auftretendes VID-Mitglied, das nicht mehr durch die VID-V gebunden ist, die im Rahmen der VID-V erhaltenen personenbezogenen Daten aufbewahren, zurückgeben oder löschen darf.</p> <p>Wenn der Datenexporteur und der Datenimporteur vereinbaren, dass die Daten vom Datenimporteur aufbewahrt werden dürfen, muss</p>	

²⁷ Siehe Empfehlungen 02/2020 des EDSA zu den wesentlichen europäischen Garantien in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen.

				der Schutz gemäß Kapitel V der DSGVO gewährleistet sein.	
7 – NICHEINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN					
7.1. Nichteinhaltung	JA	NEIN	Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe i DSGVO	Die VID-V sollte Verpflichtungen in Bezug auf die folgenden Pflichten enthalten: <ul style="list-style-type: none"> i. Eine Übermittlung an ein VID-Mitglied erfolgt nur dann, wenn das VID-Mitglied tatsächlich durch die VID-V gebunden ist und die Einhaltung der VID-V sicherstellen kann. ii. Der Datenimporteur sollte den Datenexporteur unverzüglich informieren, wenn er die VID-V aus irgendeinem Grund nicht einhalten kann, einschließlich in den in Abschnitt 5.4.1 näher beschriebenen Situationen. iii. Wenn der Datenimporteur gegen die VID-V verstößt oder nicht in der Lage ist, sie einzuhalten, sollte der Datenexporteur die Übermittlung aussetzen. iv. Der Datenimporteur sollte nach Wahl des Datenexporteurs die im Rahmen der VID-V übermittelten personenbezogenen Daten unverzüglich in ihrer Gesamtheit zurückgeben oder löschen, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der Datenexporteur die Übermittlung ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser VID-V nicht innerhalb einer 	

				<p>angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wird; oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Datenimporteur in erheblichem oder anhaltendem Maße gegen die VID-V verstößt; oder - der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde in Bezug auf seine Verpflichtungen im Rahmen der VID-V nicht nachkommt. <p>Dieselben Verpflichtungen sollte auch auf sämtliche Kopien der Daten Anwendung finden. Der Datenimporteur sollte dem Datenexporteur die Löschung bescheinigen.</p> <p>Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten sollte der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung der VID-V sicherstellen.</p> <p>Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sollte der Datenimporteur zusichern, dass er die Einhaltung der VID-V auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.</p>	
--	--	--	--	--	--

				Zu Fällen, in denen anwendbare lokale Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten die Einhaltung der VID-V beeinträchtigen, siehe vorstehenden Abschnitt 5.4.1.	
8 - VERFAHREN ZUR MELDUNG UND AUFZEICHNUNG VON ÄNDERUNGEN					
8.1 Verfahren zur Aktualisierung der VID-V	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO	<p>Die VID-V müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden, um der aktuellen Situation Rechnung zu tragen (z. B. um Änderungen des Regelungsumfelds, dieser EDSA-Empfehlungen oder Änderungen des Anwendungsbereichs der VID-V zu berücksichtigen).</p> <p>Die VID-V sollten die Pflicht vorsehen, dass Änderungen, einschließlich der Liste der VID-Mitglieder, allen VID-Mitgliedern unverzüglich zu melden sind.</p> <p>In den VID-V sollte eine Person oder ein Team/eine Abteilung benannt werden, die/das eine vollständig aktualisierte Liste der VID-Mitglieder führt, Aufzeichnungen über etwaige Aktualisierungen der VID-V führt und die erforderlichen Informationen den betroffenen Personen und – auf Verlangen – den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellt.</p> <p>Eine Änderung der VID-V, die sich möglicherweise nachteilig auf das Schutzniveau der VID-V auswirkt oder diese erheblich beeinträchtigt (z. B. Änderung der bindenden Wirkung, Wechsel des/der haftenden VID-Mitglieds/Mitglieder), muss den Aufsichtsbehörden über die</p>	

				<p>federführende VID-Behörde im Voraus mit einer kurzen Erläuterung der Gründe für die Aktualisierung mitgeteilt werden. In diesem Fall werden die Aufsichtsbehörden auch prüfen, ob die vorgenommenen Änderungen eine neue Genehmigung erfordern.</p> <p>Einmal jährlich sollten die Aufsichtsbehörden über die federführende VID-Behörde über alle Änderungen der VID-V oder der Liste der VID-Mitglieder informiert werden, wobei die Gründe für die Änderungen kurz darzulegen sind. Dies schließt sämtliche Änderungen ein, die zur Anpassung der VID-V an etwaige aktualisierte Fassungen dieser EDSA-Empfehlungen vorgenommen werden. Auch in Fällen, in denen keine Änderungen vorgenommen wurden, sollten die Aufsichtsbehörden einmal im Jahr informiert werden.</p> <p>Die jährliche Aktualisierung oder Meldung sollte auch die Erneuerung der Bestätigung in Bezug auf Vermögenswerte enthalten (siehe vorstehenden Abschnitt 1.5).</p> <p>Es liegt nach wie vor in der Verantwortung des VID-V-Inhabers, diese auf dem neuesten Stand zu halten und im Einklang mit Artikel 47 der DSGVO und diesen EDSA-Empfehlungen zu stehen.</p>	
--	--	--	--	--	--

9 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

<p>9.1 Liste der Begriffsbestimmungen</p>	<p>JA</p>	<p>NEIN</p>	<p>Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe i DSGVO</p>	<p>Der Antragsteller sollte eine Liste der Begriffsbestimmungen in die VID-V aufnehmen und die relevantesten Begriffe darin aufnehmen. Soweit die VID-V Begriffe enthalten, die in der DSGVO definiert sind, sollten sich die angegebenen Begriffsbestimmungen nicht von der DSGVO unterscheiden. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit sollten diese Definitionen in der Liste wiederholt werden.</p> <p>Wenn die Begriffe „Datenexporteur“ und „Datenimporteur“ verwendet werden, müssen sie definiert werden. Für den Antragsteller könnte es sinnvoll sein, weitere Begriffe und ihre Definitionen hinzuzufügen.</p> <p>Wenn der Begriff „zuständige Aufsichtsbehörde(n)“ verwendet wird, sollte er sich auf die für den Datenexporteur zuständige EWR-Datenschutzbehörde beziehen.</p> <p>Wird der Begriff „anwendbares Recht“ verwendet, sollte in jedem Fall klargestellt werden, ob er sich auf das für die VID-Mitglieder geltende nationale/lokale Recht eines Drittlandes bezieht. In jedem Fall müssen die VID-Mitglieder die in den vorstehenden Abschnitten 5.4.1 und 5.4.2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>Verweise auf Bestimmungen der DSGVO sollten generell vermieden werden. Sollte jedoch auf eine bestimmte Bestimmung der DSGVO Bezug genommen werden müssen, sollte diese in den VID-V vollständig zitiert werden.</p>	
---	-----------	-------------	--	---	--

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Der Vorsitz

(Anu Talus)